

Eine „soziale Gerechtigkeit an sich“ gibt es nicht

Ideologischer Kampfbegriff oder reale Hoffnung?

Werner Thieme

In der politischen Auseinandersetzung zwischen der CDU und der SPD vor der Bundestagswahl am 27. September 1998 hat die Frage der „sozialen Gerechtigkeit“ eine erhebliche Rolle gespielt. Vielleicht haben die Behauptung der damaligen Opposition, die Politik der CDU/FDP-Koalition sei durch soziale Kälte gekennzeichnet, und die Unfähigkeit der damaligen Regierungsparteien, auf diesen Vorwurf angemessen zu antworten, die Wahl entschieden. Das Problem der sozialen Gerechtigkeit hat uns mit dem Wahltag nicht verlassen. Immer wieder spielt es in der politischen Diskussion eine zentrale Rolle. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit ist ein Schlüsselbegriff in der heutigen politischen Auseinandersetzung.

Der Sozialstaat, der so schwer beschreibbar und in der politischen und juristischen Diskussion kaum fassbar ist, verlangt eine soziale Gerechtigkeit. Der Sozialstaat ist eine der Forderungen, die uns im Grundgesetz als Staatsziel aufgegeben sind; dies wenn wir dies ernst nehmen, müssen wir uns auch mit dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit beschäftigen.

Den Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ darf man nicht deshalb verwerfen, weil er dem Missbrauch ausgesetzt ist. Er hat einen

positiven Kern. Dem Fehlgebrauch müssen wir entgegentreten. Der ideologische Missbrauch des Begriffes muss entlarvt werden, wo immer er versucht wird. Zwei Teilbegriffe treten uns gegenüber, Sozialität und Gerechtigkeit. Für beide Begriffe gibt es keine Legaldefinition, wir müssen ihren Inhalt selbst auffinden.

Wenn man sich von dem weiten Begriff des Sozialen, etwa in dem Ausdruck der „Sozialwissenschaften“, trennt, so gehört zum Sozialen der Bereich der Hilfsbedürftigen, der Armen, der Behinderten, der Kranken, der nicht mehr Arbeitsfähigen, der Arbeitslosen, der Pflegebedürftigen, der durch eine große Familie Belasteten, um nur die wichtigsten Gruppen zu nennen. Als sozial bezeichnen wir ein Verhalten, das in derartigen Lagen Hilfen gibt.

Unser Begriff der Sozialität ist allerdings erweitert worden. Es geht nicht nur um die Leistung zur Verhinderung oder Verminderung. Es geht auch um deren Vermeidung. Bekannt ist das Prinzip aller unserer sozialen Versicherungszweige, die Renten gewähren: Rehabilitation geht vor Rente. Der heute nicht Arbeitsfähige soll befähigt werden, wieder ins Arbeitsleben einzutreten, um nicht in einem noch jüngeren Alter von der Rente abhängig zu sein.

Zum Programm unserer sozialen Leistungen gehören die vielen Wege, die die Bundesanstalt für Arbeit anbietet, Umschulung, Ausbildung und produktive Arbeitsförderung. Es gehört hierzu die Jugendhilfe, die den durch Alkohol, Drogen und manches andere besonders gefährdeten jungen Menschen auf dem rechten Weg halten will. Es gehört hierzu auch die Ausbildungsförderung als Mittel der Förderung eines sozialen Aufstiegs. Das Spektrum der sozialen Leistungen hat sich beständig erweitert. Im Sozialgesetzbuch haben wir eine – leider noch immer nicht abgeschlossene – Sammlung dieser Angebote. Wer sich davon überzeugen will, dass alles Gerede vom „Ende des Sozialstaates“ reiner Unfug ist, lese einmal die Paragraphen 1 bis 29 im Buch I des SGB. Das ist – weniger als Gesetz denn als Sozialkatechismus – ohne erheblichen Zeitaufwand zu schaffen. Dahinter steht mehr als ein Drittel des Volkseinkommens, das über diesen Leistungskatalog bewegt wird.

Die Sozialität hat aber auch einen negativen Aspekt, den uns der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion vor Augen geführt hat, die Gefahr des umfassenden Versorgungsstaates, der den Bürger unmündig macht, der ihn von den staatlichen und kommunalen Leistungsträgern abhängig macht. Der Sozialstaat kann ein süßes Gift sein, das den Menschen betäubt. Die Anerkennung der Rentenneurose als legitimen Grundes zur Rentenzahlung macht dies deutlich. Während wir vor noch nicht sehr langer Zeit viele Übertreibungen des Sozialstaates hinzunehmen bereit waren, sie oft als weiteren Fortschritt auf dem Wege zu immer mehr Sozialität begrüßt haben, fangen wir langsam an zu erwachen. Ohne Bereitschaft zum Lernen, zur Leistung, zum Wettbewerb haben wir – das wissen wir inzwischen – keine

Chance, unseren Wohlstand in der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts zu bewahren.

Was heißt das für unser Problem? Soziale Gerechtigkeit hat auch eine zeitliche Dimension. Was sozial gerecht ist, lässt sich nicht endgültig definieren. Die sich immer schneller ändernden Verhältnisse in der Wirtschaft und Gesellschaft erfordern ebenso oft eine Neudefinition dessen, was als sozial gerecht zu gelten hat.

Der Wandel des Begriffes

Der Hinweis auf den Wandel des Verständnisses des Begriffes der Sozialität in jüngerer Zeit zeigt weiter, dass die Frage, was als sozial gerecht zu gelten hat, auch eine anthropologische Fragestellung enthält. Welchen Menschen wollen wir denn in unserer Gesellschaft haben? Den allseits Versorgten? Oder den sein Schicksal selbst in die Hand Nehmenden? Ist unsere Zweiklassengesellschaft unausrottbar, das heißt die Zweiheit zwischen den sich selbst ausbeutenden Managern, Freiberuflern, Mittelständlern und Facharbeitern mit einer Sechzigstundenwoche, die mit fünfundsechzig Jahren immer noch nicht in den Ruhestand gehen wollen und die das Wort „Kur“ nur vom Hörensagen kennen auf der einen Seite und denjenigen, die unter der Last einer 35-Stunden-Woche stöhnen?

Betrachten wir nun den Begriff der Gerechtigkeit. Der Naturrechtler mag an einen ontologischen Begriff von Gerechtigkeit glauben. Aber wir sind ja in der Regel ganz schlichte Positivisten, wenn wir in das Gewand des Juristen schlüpfen. Als solche leben wir auch mit unseren historischen Bedingungen und in der Erkenntnis, dass die Vorstellung von dem, was als gerecht angesehen wird, stets im Wandel ist.

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges galten auf dem Lande noch die Gesindeordnungen als eine gerechte Ordnung, und der Lehrherr hatte das Züchtigungsrecht gegenüber dem Lehrling. Der Staat sorgte bis 1927 noch nicht durch eine Versicherung für die Arbeitslosen, und Witwenrenten in der Sozialversicherung gibt es erst seit Beginn unseres Jahrhunderts.

Diese Beispiele zeigen die zeitliche Bedingtheit dessen, was als gerecht empfunden wird. Wir entnehmen ihnen auch Hinweise darauf, wo wir suchen müssen, wenn wir die soziale Gerechtigkeit – wenn es denn so etwas überhaupt gibt – aufspüren wollen. Das Erste, was aus den Beispielen deutlich wird, ist die Abhängigkeit von einem bestimmten Gesellschaftsbild. In einer Gesellschaft, die völlig selbstverständlich davon ausgeht, dass es ein „Oben“ und ein „Unten“ geben muss, dass eine Hierarchie in der Gesellschaft gottgegeben ist, sieht die soziale Gerechtigkeit ganz anders aus als in einer demokratischen Gesellschaft, einer Gesellschaft der Gleichen.

Und auch die Moral spielt hier eine gewisse Rolle. Welche Verhaltensweisen selbstverschuldeter sozialer Bedürftigkeit sind wir bereit, ohne sozialrechtliche Folgen hinzunehmen?

Wer genauer hinsieht, erlebt insofern einen ständigen Wandel. Erinnerung sei an eine für unser Thema wichtige Erscheinung: die unterschiedliche Bedeutung, die der persönlichen Leistung entgegengebracht wurde und wird. Als Deutschland nach 1945 zerstört war, wurde Leistung sehr groß geschrieben. Als es uns 1968 schon sehr gut ging, war dieser Zustand für viele Menschen eine Selbstverständlichkeit. Es ging damals vor allem darum, unseren Reichtum zu verteilen nach Maßstäben, die vor allem in den siebziger Jahren als „gerecht“ angesehen

wurden. Heute ist der Reichtum nicht mehr selbstverständlich. Wir sehen wieder stärker, dass wir uns ohne Leistung auf Dauer nicht der Sonnenseite des Lebens werden erfreuen können.

Soziales Leistungssystem

Bei der Suche nach der sozialen Gerechtigkeit müssen wir differenzieren und uns vor Augen halten, dass unser soziales Leistungssystem aus mehreren Teilsystemen besteht, die wir in zwei Gruppen einteilen können. Wir haben Sozialleistungssysteme, die auf Beiträgen der Leistungsempfänger beruhen, insbesondere die Krankenversicherung, die Rentenversicherung, die Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung; und wir haben Leistungssysteme, bei denen zuvor keine Beiträge gezahlt worden sind, zum Beispiel die Sozialhilfe, das Wohngeld, das Kindergeld, die Ausbildungsförderung und die Kriegsopferversorgung.

Bei den beitragsbezogenen Leistungssystemen geht es darum, dass der Leistungsempfänger eine Leistung erhält, die seiner eigenen Leistung entspricht. Die Balance von Leistung und Gegenleistung ist herzustellen. Das ist eigentlich selbstverständlich. Aber unser Sozialsystem handelt nicht so. Das Rentensystem ist zwar im Wesentlichen durch Beiträge gespeist. Und hier haben wir – anders als in der Krankenversicherung – Rentenleistungen, deren Höhe im Wesentlichen von der Höhe der gezahlten Beiträge abhängt. Aber in diesem System gibt der Staat einerseits einen nicht ganz kleinen Zuschuss, und finanziert werden auch Leistungen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind. Die Tatsache, dass das im Grunde beitragsbezogene Leistungssystem der Rentenversicherung eine immer größer gewordene

Zahl von Ausnahmen von der Adäquanz von Beiträgen und Leistungen kennt, macht es selbst hier schwer, von einer Sicherheit bei der Beurteilung der Frage auszugehen, ob im Einzelfall soziale Gerechtigkeit besteht.

Renten im Mittelpunkt

Das Rentensystem steht im Mittelpunkt der heutigen Diskussion, mit Recht, weil es sich bei ihm um das summenmäßig größte Sozialleistungssystem handelt. Das Rentensystem ist auf lange Dauer angelegt. Mancher Rentner zahlt vierzig Jahre in die Rentenkasse ein und erhält dann zwanzig Jahre seine Rente; nach seinem Tode erhält die Ehefrau noch einmal für längere Zeit eine Rente. Wir haben noch viele Rentner, die mit der Beitragszahlung vor dem Kriege begonnen haben. Bei einem so lang andauernden Rechtsverhältnis, das durch viele Zeiten mit ihrem wirtschaftlichen Auf und Nieder hindurchgegangen ist, kann man die Forderung nach einer Äquivalenz von Beiträgen und Rentenhöhe nicht rigoros durchhalten. Ein solches System steht auch – wie alle Dauerrechtsverhältnisse – unter der *clausula rebus sic stantibus*. Aber dennoch beruht es auf bestimmten Systemvorstellungen, die vom Gesetzgeber zu beachten sind. Hierzu gehört die Vorstellung, dass in einer Wirtschaft, in der die Preise ständig steigen und ebenso die Löhne, die gewollte wirtschaftliche Sicherung nur dann gegeben ist, wenn die Rentenentwicklung an beide Faktoren, Geldentwertung und Lohnanstieg, gekoppelt ist.

Man kann sich darüber unterhalten, ob der Netto- oder Bruttolohn Maßstab der jährlichen Erhöhung sein soll. Was gerecht ist, hängt davon ab, was die Differenz zwischen

dem Brutto- und dem Nettolohn bedeutet; auch das ändert sich. Aber es ist sicherlich ein Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit, wenn eine völlige Abkoppelung von der Lohnentwicklung erfolgt, auch für zwei Jahre, nur weil die frühere Opposition es seinerzeit nicht wahr haben wollte, dass die veränderten demographischen Daten eine Veränderung der Rentenformel verlangen, und diese nun zur Regierung gewordene Opposition es versäumt hat, ihre eigene neue Rentenformel zu entwickeln.

Dabei spielt die Frage des Vertrauens eine Rolle. Wenn die neue Formel nach zwei Jahren noch nicht entscheidungsreif ist – was sicherlich nicht ausgeschlossen ist –, so ist eine Rückkehr zur alten Rentenformel schon aus finanziellen Gründen nicht möglich. Dann gibt es weiter eine jährliche Rentenerhöhung nach Kassenlage und nicht nach sozialer Gerechtigkeit.

Schwierig ist auch manche Entscheidung bei der Pflegeversicherung. Buch XI des SGB geht von verschiedenen Pflegestufen aus, für die unterschiedliche Leistungen gezahlt werden. Ob die eine Pflegestufe oder die andere Pflegestufe vorliegt, hängt davon ab, wie hoch der durchschnittliche wöchentliche Zeitbedarf für die Pflege ist. Wer sich einmal mit derartigen Fragen beschäftigt hat, wie viel Zeitbedarf bei einem bestimmten fortschreitenden Zustand des körperlich-geistigen Verfalls anzusetzen ist, wird sehr bescheiden gegenüber dem Anspruch auf klare Erkenntnis dessen, was wohl soziale Gerechtigkeit sein mag. Vor allem aber führt die begrüßenswerte Tendenz zur Hauspflege anstelle der Heimpflege dazu, dass in manchen Familien der hinfällig gewordene Mann von seiner noch rüstigen Frau gepflegt wird und dies nicht mehr selbstverständliche, aus der Ehe fließende Verpflichtung ist, sondern eine Lei-

stung nur gegen ein Entgelt aus der Pflegekasse.

Soweit die Leistungen ohne eine Beitragsgegenleistung gewährt werden, geht es um die Gerechtigkeit des Verteilens. Gerechtigkeit verlangt Gleichheit. Doch kann es niemals eine schematische Gleichheit sein. Nur das Gleiche ist gleich zu behandeln, das Ungleiche entsprechend seiner Eigenart. So hat es das Bundesverfassungsgericht verlangt. Aber was ist nun gleich, welches sind die Kriterien der Gleichheit?

Sicherlich ist es in erster Linie der Bedarf. Aber: Lässt sich dieser Bedarf wirklich sicher definieren? Welche Wohnung ist angemessen? Von welcher Wohnungsgröße an kann der Leistungsempfänger gezwungen werden, sich eine kleinere Wohnung zu suchen? Oder muss der Träger der Sozialhilfe beliebig große Wohnungen finanzieren?

Diese Fragen zeigen, dass bei den Systemen der nicht beitragsbezogenen Sozialleistungen eine objektive Definition dessen, was denn gleiche Leistungen sind und was bedarfsgerecht ist, nicht möglich ist. Der Gesetzgeber muss daher die Leistungen abstrakt festsetzen und die Sozialverwaltung das Gesetz korrekt anwenden, wobei ihr erhebliche Ermessens- und Beurteilungsspielräume bleiben.

Wir sind bescheiden geworden und hoffen nicht mehr auf eine absolute Gerechtigkeit im Sozialen. Wir hoffen auf einen gerechten Gesetzgeber und eine gerechte Verwaltung und wissen, dass auf beiden Ebenen ein erhebliches Maß an Entscheidungsfreiheit besteht, das sich freilich in einem Spielraum bewegen muss, dem wir noch den Begriff „nicht ungerecht“ zuordnen mögen. Aber Gerechtigkeit setzt einen Verteiler voraus, der die Gerechtigkeit herstellt. Dieser Verteiler ist der Staat, und er erscheint manchen als Stellvertreter Gottes auf Erden, der das

Geschäft der Gerechtigkeit besorgt. Je weniger der Einzelne den Staat, sein Funktionieren und seine Eigenschaften kennt, desto eher glaubt er, dass dieses allgewaltige Wesen in der Lage ist, Gerechtigkeit auf Erden zu schaffen. Wenn er diese Aufgabe verfehlt, so liegt das nach der Meinung vieler nur an dem Versagen oder der bösen Absicht Einzelner; eliminiert man dieses böse oder dumme Verhalten – so ein weit verbreiteter Volksglauben –, dann wird die große Gerechtigkeit schon Wirklichkeit werden.

Der Leviathan

Wem fällt hierzu nicht das marxistisch-leninistische Großexperiment ein, das sich ein nicht geringer Teil der Menschheit des zwanzigsten Jahrhunderts geleistet hat. Es waren nicht nur ein paar Falsche, die den Sozialismus nicht richtig gesteuert haben. Der Staat ist ein Machtwesen, ein Herrschaftswesen, das immer in der Gefahr steht, die Freiheit seiner Bürger zu verkürzen. Er ist der Leviathan des Thomas Hobbes. Der Sozialstaat ist nicht nur der freundlich gebende Staat, nicht nur die Pandora, die mit dem Füllhorn überall ihre Gaben austreut, sondern auch der Staat, der die Gerechtigkeit erzwingen will, indem er allen Bürgern seinen sozialen Segen zuteil werden lässt.

Die Sache könnte ja vielleicht noch angehen, wenn der Staat mit den ihm anvertrauten Geldern wirtschaftlich umzugehen verstünde. Aber – jedenfalls bei uns – wird Wirtschaftlichkeit bei dem Umgang mit den Milliarden, die dem Sozialstaat anvertraut sind, klein geschrieben. Dies beginnt mit dem Monopolssystem. Dies Sozialversicherungssystem verstößt gegen das ökonomische Prinzip des Wettbewerbs. Dabei wissen auch die Betreiber dieses Systems, dass Mo-

nopole einem Wettbewerb ökonomisch unterlegen sind. Aber diese banale Weisheit wird bei uns ja noch nicht einmal thematisiert, wenn man von ein paar ganz bescheidenen Ansätzen im Krankenversicherungsrecht absieht.

Wir haben in der Sozialversicherung immerhin einen Wirtschaftszweig, durch dessen Hände etwa fünfzehn Prozent des Bruttosozialproduktes gehen, einen rein sozialisierten Wirtschaftszweig mit allen Merkmalen, die wir aus der Kritik am östlichen Sozialismus früherer Tage kennen: Monopol, Scheindemokratie, fehlende Konkursfähigkeit – ein Funktionsapparat, der weitgehend aus einem anderen monopolistischen Apparat, den Gewerkschaften, rekrutiert wird.

Vor allem sollten wir nicht aus den Augen verlieren, dass die heutigen großen Sozialversicherungsanstalten – ich spreche bewusst entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht von „Körperschaften“ – vom Gesetzgeber in eine so genannte Selbstverwaltung entlassen worden sind, das heißt aus dem allgemeinen demokratischen Prozess unserer Gesellschaft ausgeklammert worden sind, ohne dass die Scheindemokratie dieser Anstalten einen irgendwie adäquaten Ersatz für die fehlende, vom Wähler und von den Parteien getragene Demokratie bieten könnte. Von einem solchen Apparat kann man auch dann keine Gerechtigkeit erwarten, wenn man weiß, dass die Vorgaben für das Funktionieren weitgehend im Bundestag beschlossen werden.

Vom Staat sollte man nicht allzu blauäugig soziale Gerechtigkeit erwarten. Der moderne demokratische Staat ist ein Staat der Interessenvertretungen. Das ist legitim und im Ergebnis keineswegs zu verwerfen. Der demokratische Staat, der durch die Vereinigungsfreiheit ein Verbändestaat und durch

die Meinungsfreiheit ein Medienstaat geworden ist, ist auch in seinen Parteien und in seinen staatlichen Organisationen ein Abbild dieser demokratischen Freiheit. Die Entscheidungen des Staates können daher nicht Abbild einer irgendwie vorgestellten idealen Gerechtigkeit sein, sondern immer nur ein Abbild der Wünsche und Forderungen von Gruppen und vor allem derjenigen Gruppen, deren Repräsentanten es am besten verstanden haben, ihre Forderungen vor den Wahlen über die Medien als dem allgemeinen Wohl dienlich zu verkaufen.

Diese nicht sehr freundliche Kurzanalyse dessen, was wir als Demokratie bezeichnen, zeigt uns trotzdem immer noch das relativ beste System unserer beschränkten politischen Möglichkeiten im Massenstaat, aber es kann niemals vollständige soziale Gerechtigkeit produzieren, sondern nur etwas, was gewisse Züge des sozial Gerechten haben mag, mehr jedoch nicht. Wir sollten uns aus dieser Einsicht heraus von der Vorstellung trennen, dass es in der Realität überhaupt so etwas geben kann, was wir als „soziale Gerechtigkeit an sich“ bezeichnen dürfen. Wir müssen viel bescheidener sein, wenn wir uns diesem Thema nähern, und sollten eher negativ formulieren: Der Sozialstaat darf nicht ungerecht sein, er muss einen gewissen Standard an Sozialität garantieren.

Bei der Bestimmung dieser Mindestforderungen wird auf die vorhin gemachte Zweiteilung zurückgegriffen, auf die Unterscheidung zwischen beitragsfinanzierten und den haushaltsfinanzierten Teilsystemen. Diese beiden Teilsysteme haben ihre eigenen und weitgehend unterschiedlichen sozialen Gerechtigkeitspostulate. Innerhalb dieser beiden Gruppen von Sozialsystemen haben die einzelnen Systeme wiederum unterschiedliche Forderungen, an denen Ge-

rechtigkeit gemessen werden muss und die auch aus ihrem jeweiligen soziologischen, historischen und ökonomischen Umfeld abzuleiten sind. Die wesentlichen Grundsätze sollen in den folgenden zehn Thesen zusammengefasst werden:

Erstens: Der Staat sollte sich mit seiner sozialen Vorsorge und Fürsorge auf jene Problemfelder, in denen echter Regelungsbedarf besteht, und auf jene sozialen Gruppen beschränken, die nicht in der Lage sind, selbst vorzusorgen. Die Erziehung zur Selbstständigkeit muss im Vordergrund bei der Regelung der Verhältnisse der mündigen Bürger stehen. Den Gefahren zu übertriebener sozialer Fürsorge ist entgegenzutreten.

Zweitens: Es ist ein Verstoß gegen das Gebot der sozialen Gerechtigkeit, wenn der Staat Personen und Personengruppen zwangsweise in seine beitragsfinanzierten Leistungssysteme nur deshalb einbezieht, um sie als „Besserverdienende“ in einem zusätzlichen sozialen Ausgleichssystem – neben der Steuer – zu schröpfen.

Drittens: Bei den beitragsfinanzierten Systemen muss ein Gleichgewicht zwischen den Beiträgen und den Leistungen bestehen. Das so genannte „Solidarverhältnis“, das dieses Gleichgewicht verschiebt, erscheint unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit nicht unproblematisch.

Viertens: Bei allen sozialen Leistungsverhältnissen können und müssen auch familienpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Fünftens: Bei der Verteilung und Bemessung von Leistungen ist das soziologische, wirtschaftliche und historische Umfeld des betreffenden Teilsystems zu berücksichtigen. Sofern sich die soziologischen Verhältnisse ändern – zum Beispiel bei der Alterspyramide –, muss der Staat eingreifen, um

Ansprüche zu erfüllen, die als sozial gerecht anzusehen sind, sich insbesondere aus dem so genannten Generationenvertrag ergeben.

Sechstens: Bei langfristig angelegten Leistungsverhältnissen wie der Rentenversicherung dürfen Änderungen der Verhältnisse, die sich im Laufe der Jahrzehnte ergeben, berücksichtigt werden. In einem gewissen Umfang stehen alle langfristigen Rechtsverhältnisse unter dem Grundsatz der *rebus sic stantibus*.

Siebtens: Nicht beitragsbezogene Teilsysteme sind so auszugestalten, dass sie effizient werden, das heißt, dass mit den eingesetzten Mitteln ein möglichst hoher Nutzen erreicht wird. Ein „Gießkannenprinzip“ ist zu vermeiden. Im Interesse der sozialen Gerechtigkeit ist auch eine Verwaltung, die die Berechtigung zum Bezug von Sozialleistungen prüft, hinzunehmen.

Achtens: Soweit nicht beitragsbezogene Leistungen gegeben werden, ist bei der Höhe der Leistung auch die Frage zu berücksichtigen, inwieweit der Hilfesuchende seinen Zustand zu vertreten hat. Vor allem darf die Leistung nicht dazu führen, dass keine Anreize mehr bestehen, einer Arbeit nachzugehen.

Neuntens: Eine absolute soziale Gerechtigkeit kann es nicht geben. Jedes Sozialleistungssystem ist Ergebnis von zahlreichen gesetzgeberischen Entscheidungen. Auch die konkrete Verwirklichung des Systems durch die Verwaltung kommt ohne Ermessensentscheidungen nicht aus. Deshalb ist jedem Versuch, soziale Gerechtigkeit herzustellen, nur eine beschränkte Erfolgchance gegeben.

Zehntens: Gleichwohl ist die soziale Gerechtigkeit ein hohes Ideal, das ernst genommen werden muss. Dem Missbrauch dieses Ideals ist entgegenzutreten.